

1. Gesetz: Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Anordnung des Generalinspektors für Wasser und Energie, zugleich für den Reichskommissar für die Preisbildung, vom 27. Januar 1942, DRAnz. 1942 Nr 39); GrundG Art 3, Art 14:

- a) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind staatlich gesetztes Recht (Rechtsverordnung).
- b) Soweit in Nr III 3 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen vorgeschrieben wird, daß der Stromabnehmer ohne besonderes Entgelt die Anbringung von Leitungen und dergl. auf Grundstücken zu dulden hat, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit seiner Stromversorgung stehen, ist die Bestimmung mit Art 14 Abs 1, Art 3 Abs 1 GrundG nicht vereinbar.

2. Gesetz: Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl I 1451) i.d.Fassung des Erlasses vom 28. Juli 1941 (RGBl I 467), § 7; GrundG Art 80, 123, 129:

Die in § 7 Satz 1 EWG enthaltene Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers (später des Generalinspektors für Wasser und Energie) zum Erlass allgemeiner Vorschriften hat durch das Grundgesetz ihre Geltung nicht rückwirkend mit der Folge verloren, daß damit die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auf Grund der Ermächtigung erlassenen allgemeinen Vorschriften ausser Kraft gesetzt wären. Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes hat sich die Ermächtigung für die Zukunft auf den nach Art 80 Abs 1 Satz 2 GrundG zulässigen Umfang beschränkt.

3. Gesetz: Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl I 1451) i.d.Fassung des Erlasses vom 28. Juli 1941 (RGBl I 467), § 7; GrundG Art 100:

§ 7 Satz 2 EWG ist mit Art 100 GrundG insoweit nicht vereinbar, als er die Bindung der Gerichte an die allgemeinen Vorschriften (Rechtsverordnungen) des Reichswirtschaftsministers in dem Sinne vorschreibt, daß den Gerichten die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Vorschriften entzogen wird.

4. Gesetz:

Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl I 1951) i.d.Fassung des Erlasses vom 28. Juli 1941 (RGBl I 467), § 6 Abs 5; Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, (Anordnung des Generalinspektors für Wasser und Energie, zugleich für den Reichskommissar für die Preisbildung, vom 27. Januar 1942, DRAnz 1942 Nr 39); GVG § 13.

Verlangt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Grund von Nr III 2 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen vom 27. Januar 1942, dass ein Abnehmer auf seinem Grundstück die Anbringung von Leitungen dulde, so ist für diesen Anspruch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten auch dann gegeben, wenn das Versorgungsunternehmen als öffentliche Gemeindevorrichtung betrieben wird.

Aktenzeichen: I VRG 11/52

Gutachten des BGH vom 6. Oktober 1952

Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 6. Oktober 1952

I. Zivilsenat
VRG 11/52

An den
Herrn Vorsitzenden des 1. Senats
des Bundesverfassungsgerichts
in Karlsruhe

Betr.: Verfassungsrechtliche Prüfung von Nr III, 3 der
Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätsversor-
gungsunternehmen auf Antrag des Landgerichts in
Stuttgart in dem Zivilrechtsstreit Stadt S [REDACTED] /
Eheleute M [REDACTED] (4 S 116/51).

Anlagen: 1 Band Akten des Landgerichts Stuttgart 4 S 116/51

Der Rechtsstreit, der beim Landgericht in Stuttgart im
Berufungsrechtszuge anhängig ist, hat folgenden Gegenstand:

Die in Stuttgart wohnhaften Eheleute M [REDACTED] beziehen für
ihr Hausgrundstück elektrischen Strom von den Technischen
Werken der Stadt Stuttgart (TWS). Es gehört ihnen auch ein
Ackergrundstück auf Stuttgarter Gemarkung, das nicht in
räumlicher Verbindung mit ihrem Haus steht. Auf dem Acker-
grundstück will die Stadt Stuttgart einige Masten errichten
und darauf eine elektrische Versorgungsleitung (Niederspan-
nungsleitung) verlegen. Die Eheleute M [REDACTED] wollen das nur
gegen Entschädigung zulassen. Die Stadt lehnt eine Entschä-
digung ab und beruft sich auf die

Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektri-
scher Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Technischen
Werke der Stadt Stuttgart.

Dort ist in Nr III, 3 bestimmt:

"Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grund-
stückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektri-
scher Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung
von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwek-
ke örtlicher Versorgung - für das Niederspannungsnetz
ohne besonderes Entgelt - zuzulassen und die Durchfüh-
rung nach Kräften zu erleichtern, z.B. an Bäumen die er-
forderlichen Ausüstungen vorzunehmen, an den vom Werk
erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu



JLaw - Gesetz und Urteil
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

elektrischer Arbeit aus dem Netz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen."

Diese Bestimmung stimmt wörtlich überein mit Nr III, 3 der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen".

die der Generalinspektor für Wasser und Energie, zugleich für den Reichskommissar für die Preisbildung, durch Anordnung vom 27. Januar 1942 für verbindlich erklärt und mit der Anordnung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht hat (1942 Nr 39).

Das Landgericht in Stuttgart ist der Ansicht, daß die Bestimmung gegen Art 3 und 14 des Grundgesetzes verstoße, und hat unter Aussetzung des Verfahrens gemäß Art 100 Abs 1 GrundG das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Unter Vorlage der Akten nimmt der Bundesgerichtshof wie folgt Stellung:

I.

1.) Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) sind staatlich gesetztes Recht.

Energieversorgungsunternehmen (EVU), die ein bestimmtes Gebiet versorgen, haben nach § 6 Abs 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl I, 1451) (= EWG) jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht). Sie sind verpflichtet, allgemeine Bedingungen (und allgemeine Tarife), zu denen sie den Anschluß und die Versorgung vornehmen, öffentlich bekannt zu machen. In § 7 EWG (Fassung des Erlasses vom 29. Juli 1941, RGBl I, 467) ist vorgesehen, daß der Generalbevollmächtigte für Wasser und Energie durch allgemeine Vorschriften (und Einzelanordnungen) die allgemeinen Bedingungen (und die allgemeinen Tarifpreise) der EVU wirtschaftlich gestalten kann.

Auf diese Ermächtigung beruht die durch die Anordnung vom

27.1.1942 ausgesprochene Verbindlicherklärung der AVB. Die Anordnung ist eine "allgemeine Vorschrift" im Sinne des § 7 EWG. Die Unternehmen müssen demnach die AVB ihren Anschluß- und Versorgungsverträgen zugrunde legen. Die AVB werden so infolge staatlicher Rechtsetzung Inhalt der Anschluß- und Versorgungsverträge.

2.) Ihre Geltung unterstellt, ist die Anordnung vom 27.1.1942 nebst den AVB nach Art 125 GrundG Bundesrecht geworden. Sie hat Recht der Energiewirtschaft zum Gegenstande; dieses unterliegt nach Art 74 Nr 11 GrundG der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Sie gilt auch einheitlich innerhalb des Bundesgebietes.

3.) Die Anordnung vom 27.1.1942 nebst den AVB ist kein Gesetz in formellen Sinne, sondern eine Rechtsverordnung. Sie ist als solche ordnungsgemäß bekannt gemacht (§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. 10.1923, RGBI I, 959). Rechtsverordnungen unterliegen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1952 1 BvL 12/51 (JZ 1952, 269) grundsätzlich nicht der Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Art 100 Abs 1 GrundG; über ihre Verfassungsmäßigkeit haben die Prozeßgerichte in vollem Umfang selbst zu befinden.

Hiervon sind in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1952 1 BvL 34/51 (Leitsatz in NJW 1952, 866) Ausnahmen anerkannt für gewisse Rechtsverordnungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur. Solche sollen für die Anwendung des Art 100 Abs 1 GrundG formellen Gesetzen dann gleichstehen, wenn ihr Erlass auf verfassungsmäßiger Kompetenzverteilung beruht oder wenn sie derogatorische Kraft gegenüber Gesetzen haben.

Die erste Ausnahme ist hier offenbar nicht gegeben. Aber auch die zweite trifft nicht zu. In dieser Hinsicht wurde in der Entscheidung vom 24.4.1952 nur darauf abgestellt, ob die damals zu prüfende Vorschrift der Tarifordnung A für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst gegenüber dem ermächtigenden Gesetz (§ 18 des Gesetzes zur Ordnung der Ar-

beit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben) ergänzende oder derogatorische Kraft besitze; die Frage wurde verneint. Sie ist auch hier zu verneinen. Die Bestimmung in III, 3 der AVB ändert oder durchbricht das EWG nicht, sie bringt auch nichts, was über das im Gesetz selbst schon Vorgesehene hinausginge.

Der vorlegende Senat ist, wie in dem Gutachten vom 7. April 1952 VRG 4, 7 u. 9/52 (betr. die VO über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. 11. 1951) näher begründet wurde, der Ansicht, daß alle gesetzvertretenden Verordnungen den formellen Gesetzen im Sinne des Art 100 Abs 1 GrundG gleichzustellen sind. Eine solche wäre die Anordnung vom 27. 1. 1942, auch wenn sie an dem ermächtigenden Gesetz selbst, dem EWG, nichts änderte, dann, wenn ihr die ermächtigende Norm, also § 7 EWG, den Vorrang des Gesetzes beigelegt hätte, die Kraft also, bestehende Gesetze überhaupt zu ändern oder zu durchbrechen (vgl Jacobi im Hdb d. DStR Bd II S 248). Dafür ist dem § 7 EWG nichts zu entnehmen. Die Anordnung ist also keine gesetzvertretende Verordnung. Ob sie sich innerhalb der Ermächtigung hält, ist eine andere Frage. Sie ist nicht vom Bundesverfassungsgericht, sondern von dem Prozeßgericht selbst zu entscheiden.

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist daher, soweit die Verfassungsmäßigkeit der Nr III, 3 der AVB in Frage steht, nicht zulässig. Ob der Vorlagebeschluß des Landgerichts zu diesem Punkte den sonstigen in Art 100 Abs 1 GrundG und in § 80 Abs 2 BVGG bestimmten Voraussetzungen genügt, bedarf keiner Erörterung mehr.

II.

Der Beschluß des Landgerichts führt gegen Ende seiner Begründung folgendes aus:

"Unsere Bedenken richten sich insoweit auch gegen § 7 EWG, der als Gesetzesgrundlage für die Erlassung der AVB eine zu weitgehende Rahmenvorschrift enthält. Das EWG ist zwar weiterhin in Kraft, vgl das Gesetz über die Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-Not-Gesetz) des Wirtschaftsrats für die Bizone vom 10.6.1949, Ges Bl S 87. In seinem § 7 stellt es aber un-

seres Erachtens ebenso wie die AVB einen Ausfluß nazistischer Wirtschaftsauffassung dar, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist." *)

§ 7 EWG lautet:

"Der Reichswirtschaftsminister kann durch allgemeine Vorschriften und Einzelanordnungen die allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise der Energieversorgungsunternehmen (§ 6 Abs 1) sowie die Energieeinkaufspreise der Energieverteiler wirtschaftlich gestalten. Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend."

Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers wurde durch den Erlaß vom 29. Juli 1941 (RGBl I 467) auf den Generalinspektor für Wasser und Energie übertragen.

1.) a) Da § 7 EWG Bestandteil eines formellen Gesetzes ist, hat über seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz nach Art 100 Abs 1 GrundG das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden. Daß es sich dabei um sogenanntes vorkonstitutionelles Recht handelt, ist nach der Auffassung des Senats ohne Bedeutung (vgl. Gutachten vom 28.4.1952 VRG 6 u. 8/52 betr. die VO des Zentraljustizamts für die britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947).

b) Dem Beschluß des Landgerichts ist mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß es ihm für sein Urteil auf die Gültigkeit des § 7 EWG ankommt. Es geht davon aus, daß die Anordnung vom 27.1.1942 und mit ihr die Nr III, 3 der AVB keine Rechtsbeständigkeit haben, wenn die ermächtigende Vorschrift in § 7 Satz 1 EWG verfassungswidrig ist. Dem ist beizutreten. Darüber hinaus ist dem Prozeßgericht eine Prüfung der AVB auf ihre Rechtsbeständigkeit verwehrt, wenn § 7 Satz 2 EWG gültig ist.

*) Das Energie-Notgesetz ist noch in Geltung, vgl. die Bundesgesetze vom 7. Juni 1950 (BGBl 204), vom 29. März 1951 (BGBl I 224) und vom 5. April 1952 (BGBl I 227).

Das in I. Instanz erkennende Gericht - das Amtsgericht Stuttgart - hatte in seinem Urteil vom 18.10.1951 die Rechtsgültigkeit der Nr III, 3 der AVB unterstellt, hatte die Bestimmung jedoch dahin ausgelegt, daß sie keine entschädigungslose Duldungspflicht für die Eigentümer solcher Grundstücke begründe, die mit dem vom EVU versorgten Grundstück in keinem räumlichen Zusammenhang stehen, und hat aus diesem Grunde die Klage der Stadt Stuttgart abgewiesen. Würde man dem folgen, so würde die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von der Gültigkeit des § 7 EWG abhängen; die Vorlage wäre dann unzulässig. Das Landgericht hält aber offenbar diese Auslegung der Nr III, 3 der AVB nicht für richtig; es will die Bestimmung auf alle im Versorgungsgebiet befindlichen Grundstücke des Abnehmers beziehen, gleich wo sie liegen. Diese Rechtsauffassung ist jedenfalls vertretbar. Tritt man ihr bei, so hängt die sachliche Entscheidung des Rechtsstreits von der Gültigkeit der Nr III, 3 AVB und daher auch von der des § 7 EWG ab.

Die Prozeßakten lassen nicht erkennen, ob die Prozeßgerichte die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten geprüft haben. Wäre dieser Rechtsweg nicht gegeben, so würde die Geltung des § 7 EWG für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung sein, weil dann die Klage ohne Sachprüfung als unzulässig abzuweisen wäre. Die Zulässigkeit des Rechtsweges könnte wegen § 6 Abs 5 EWG zweifelhaft erscheinen. *) Dort sind Vorschriften für den Fall gegeben, daß ein EVU nach § 17 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) als öffentliche Einrichtung einer Gemeinde betrieben wird. In diesem Fall sollen auf Streitigkeiten über die Anschluß- und Versorgungspflicht die Verfahrensvorschriften der §§ 29 und 30 DGO (die in Nordwürttemberg insoweit noch gilt) angewendet werden; letztlich wird demnach im Verwaltungs-

*) § 6 Abs 5 EWG war durch § 10 der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3.9.1939 (RGBl I, 1607) "für die Geltungsdauer dieser Verordnung" außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung ist durch § 14 des Energie-Notgesetzes vom 10.6.1949 aufgehoben worden. Damit steht § 6 Abs 5 EWG wieder in Geltung.

streitverfahren entschieden. Die Voraussetzungen des § 6 Abs 5 EWG sind jedoch nicht gegeben. Zwar dürften die Technischen Werke der Stadt Stuttgart als öffentliche Gemeindevorrichtung im Sinne des § 17 DGO anzusehen sein, zumal sie offenbar nicht in einer Rechtsform des Privatrechts, sondern als öffentliche Anstalt betrieben werden (vgl. Surén-Loschelder, DGO, Anm 2 zu § 17, insbes. S 285 ff; abw. Eiser, Energiewirtschaftsrecht, 1943, Teil I Anm 6 b, dd zu § 6 EWG). Aber der Streit geht hier nicht um die Anschluß- und Versorgungspflicht als solche; das jedoch wäre nach dem Wortlaut und Sinn des § 6 Abs 5 EWG Voraussetzung des in §§ 29, 30 DGO vorgesehenen Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahrens. Dasselbe ist auch dem § 29 Abs 1 Nr 1 DGO zu entnehmen. Im Sinne dieser Bestimmung ist freilich nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte das Recht zur Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen schon dann streitig, wenn nur "Bedingungen und Modalitäten" der Benutzung umstritten sind (z.B. PrOVG 80, 47; PrOVG in RuPrVBl 1929, 296). Indes ist auch dieser Fall hier nicht gegeben. Denn die Stadt Stuttgart will nicht etwa die Eheleute M. nur unter der Bedingung weiterhin mit Strom versorgen, daß sie ihr zu dem verlangten unentgeltlichen Gebrauch ihr Grundstück zur Verfügung stellen. Streitig ist vielmehr eine einzelne bestimmte Rechtsfolge, die sich nach der Ansicht der klagenden Stadtgemeinde aus dem abgeschlossenen Anschluß- und Versorgungsvertrag ergibt. Aus § 6 Abs 5 EWG kann daher nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte hergeleitet werden. Die Zulässigkeit des Rechtsweges richtet sich deshalb nach der allgemeinen Regel des § 13 GVG; sie ist also zu bejahen, wenn es sich hier um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt. Das wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die Technischen Werke der Stadt Stuttgart - wie anzunehmen - eine öffentliche Anstalt sind. Denn das Verhältnis der öffentlichen Anstalten zu ihren Benutzern ist häufig privatrechtlich geordnet (Surén-Loschelder aaO S 285, 288; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 2. Aufl, S 312, 380 ff). Dies trifft auch hier zu. Dafür ist schon die eigene Auffassung der klagenden Stadt ein gewichtiges Anzeichen; dafür

spricht weiter, daß die Entgeltforderungen der kommunalen Elektrizitäts- und Gaswerke, soweit bekannt, durchweg als privatrechtliche Ansprüche, nicht als öffentlichrechtliche Gebühren angesehen werden; dafür sprechen auch einzelne Bestimmungen der AVB, z.B. die Nr X. Demnach gehört der Anschluß- und Versorgungsvertrag, auf den der Klagsanspruch gestützt ist, dem bürgerlichen Rechte an. Der Rechtsstreit ist also bürgerlich-rechtlich und deshalb der ordentliche Rechtsweg gegeben.

c) Dem Vorlagebeschluß ist auch noch mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, mit welcher übergeordneten Norm § 7 EWG nach der Auffassung des Gerichts nicht vereinbar ist.

Die beiden Sätze des § 7 EWG sind nunmehr getrennt ins Auge zu fassen.

2.) a) Der 1. Satz des § 7 EWG ist nur insoweit für die Entscheidung des Rechtsstreits vorgreiflich und deshalb auf seine Verfassungsmäßigkeit nur insoweit zu prüfen, als er die Ermächtigung enthält, durch allgemeine Vorschriften die allgemeinen Bedingungen der EVU wirtschaftlich zu gestalten, also zu diesem Zweck Rechtsverordnungen zu erlassen. Der übrige Inhalt des § 7 Satz 1 (Einzelanordnungen, Tarifpreise, Energieeinkaufspreise) steht nicht zur Erörterung.

b) Die Ausführungen des Landgerichts sind wohl dahin zu verstehen, die Ermächtigung des § 7 Satz 1 EWG sei so allgemein und unbestimmt, daß sie der Forderung des Art 80 Abs 1 Satz 2 GrundG widerspreche, nach der in dem ermächtigenden Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung (zum Erlaß von Rechtsverordnungen) bestimmt werden muß. Die Frage mag zweifelhaft sein, bedarf aber keiner Entscheidung. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es nicht darauf an, ob der § 7 Satz 1 EWG vom Inkrafttreten des Grundgesetzes an noch gültig war. Von diesem Zeitpunkt an unterstand er allerdings auf Grund des Art 123 Abs 1 GrundG der Vorschrift des Art 80 Abs 1 Satz 2 GrundG. (Außerdem wäre, wenn § 7 Satz

1 zu gesetzvertretenden Verordnungen ermächtigt hätte, diese Ermächtigung auf Grund des Art 129 Abs 3 GrundG nunmehr weggefallen.) Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es aber nur wesentlich, ob die Ermächtigung, auf Grund deren die Anordnung vom 27.1.1942 erging, nach dem damaligen Staatsrecht zulässig war, und ferner, ob diese Ermächtigung mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ihre Geltung rückwirkend mit der Folge verlor, daß damit auch die auf ihr beruhende, schon früher erlassene Anordnung außer Kraft trat.

Die erste Frage gehört nicht zur Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Art 100 Abs 1 GrundG, weil es hiernach bundesrechtliche Normen nur auf ihre Übereinstimmung mit "diesem Grundgesetz" zu prüfen hat.

Die zweite Frage ist nach dem in Art 123 Abs 1 GrundG enthaltenen Grundsatz der Fortgeltung des überkommenen Rechtes zu verneinen.

3.) a) Im 2. Satz des § 7 EWG sind unter den bindenden "Entscheidungen" des Reichswirtschaftsminister (später des Generalinspektors für Wasser und Energie) sowohl die "allgemeinen Vorschriften" des 1. Satzes wie auch die dort erwähnten "Einzelanordnungen" zu verstehen. Sprachlich ist diese Auslegung unbedenklich. Hätte die Bindung nur für die Einzelanordnungen geschaffen werden sollen, so wäre im 2. Satz sicherlich wieder von Anordnungen die Rede gewesen. Daß man den Ausdruck "Entscheidungen" wählte, zeigt, daß beiderlei Maßnahmen darunter verstanden werden sollen.

b) Für den Rechtsstreit von Bedeutung und zu prüfen ist § 7 Satz 2 EWG, soweit er eine Bindung der Gerichte an die auf Grund des § 7 Satz 1 erlassenen allgemeinen Vorschriften (Rechtsverordnungen) ausspricht. Insoweit ist § 7 Nr 2 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Denn nach dem Grundgesetz sind die Gerichte unbeschränkt berechtigt und verpflichtet, die Gültigkeit von Rechtsverordnungen zu prüfen; zu prüfen also, ob eine Verordnung durch

die ermächtigende Norm gedeckt und ob sie inhaltlich mit dem sonstigen Gesetzesrecht zu vereinbaren ist. Im Grundgesetz ist das zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, wird aber in Art 100 Abs 1 als selbstverständlich vorausgesetzt; denn wenn die Gerichte nur in den dort bestimmten Fällen der Normenprüfung die Verfassungsgerichte anzurufen haben, so folgt daraus, daß sie im übrigen selbst dafür zuständig sind. Im übrigen verstößt eine Bestimmung, die die Rechtsetzung einer Verwaltungsstelle der richterlichen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht entzieht, auch gegen den Grundsatz von der Teilung der Gewalten (Art 20 Abs 2 GG) sowie gegen den Grundsatz des Rechtsstaates und gegen die verfassungsmäßige Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art 20 Abs 3 GrundG).

4.) Hiernach kommt der Senat zu folgenden Ergebnissen:

a) Die in § 7 Satz 1 EWG enthaltene Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers (später des Generalinspektors für Wasser und Energie) zum Erlaß allgemeiner Vorschriften hat durch das Grundgesetz ihre Geltung nicht rückwirkend mit der Folge verloren, daß damit die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auf Grund der Ermächtigung erlassenen allgemeinen Vorschriften außer Kraft gesetzt wären. Insoweit ist § 7 Satz 1 EWG mit dem Grundgesetz vereinbar.

b) § 7 Satz 2 EWG ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, soweit dort den Gerichten das Recht und die Pflicht entzogen ist, die auf Grund des Satzes 1 erlassenen allgemeinen Vorschriften auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Im übrigen ist der Antrag des Landgerichts Stuttgart unzulässig.

III.

Nur vorsorglich wird bemerkt:

Die Frage, ob die Nr. III 3 AVB. eine entschädigungslose Enteignung zuläßt, stellt sich nach dem vorliegenden Sach-

verhält nur für den Fall, daß der Stromabnehmer "ohne besonderes Entgelt" die Anbringung von Leitungsträgern und dergleichen auf Grundstücken dulden soll, auf denen er den Strom nicht abnimmt, die auch in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit seiner Stromversorgung stehen, ihm vielmehr im Verhältnis zum Stromabnahmevertrag gewissermaßen nur zufällig gehören. Dem vorlegenden Gericht ist darin beizutreten, daß in diesen zugunsten der Allgemeinheit (nämlich des der allgemeinen Versorgung dienenden Werkes) stattfindenden Maßnahmen eine dem Art 14 Abs 3 GrundG zuwiderlaufende, entschädigungslose Enteignung zu finden ist. Es handelt sich nicht nur um eine zulässige, nicht zur Entschädigung verpflichtende inhaltliche Begrenzung des Eigentums (Art 14 Abs 1 GrundG). Eine solche inhaltliche Begrenzung des Eigentums müßte alle in Betracht kommenden Betroffenen einheitlich und gleichmäßig treffen. In Betracht kommen hier alle Stromabnehmer der Technischen Werke der Stadt Stuttgart. Unter ihnen werden aber nur diejenigen betroffen, die zufällig im Besitz von Grundstücken sind, über die die Technischen Werke ihre allgemeinen Leitungen führen. Diesen zufällig herausgegriffenen Stromabnehmern wird also ein sie im Vergleich zu den übrigen Stromabnehmern ungleich treffendes Sonderopfer aufgenötigt. Das ist nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Grosser Senat für Zivilsachen GSZ 2/52 (BGHZ 6, 270 ff) der typische Fall der Enteignung. Dem kann nicht mit der Erwägung begegnet werden, daß die Abnahme von Energieleistungen im freien Belieben des Eigentümers stehe, und daß er jene Maßnahmen durch Verzicht auf die Stromversorgung vermeiden könne. Dieser Verzicht wäre unzumutbar.

Darin liegt aber zugleich, daß auch der Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GrundG) verletzt ist. Denn Enteignung ist Auferlegung eines Sonderopfers unter Verletzung des Gleichheitssatzes.

In der Tat verlangt die Gerechtigkeit, daß sämtliche Stromabnehmer, die sich einem Monopolbetrieb gegenübersehen, für die gleiche Leistung der Stromlieferung das gleiche Entgelt hinzugeben haben. Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn diejenigen Stromabnehmer, die zufällig Grundstücke besitzen, über die die allgemeinen Leitungen führen, gezwungen werden, für die gleiche Leistung der Stromlieferung ein im Verhältnis zu den übrigen Stromabnehmern zusätzliches, erhöhtes Entgelt zu entrichten.

Weinkauff Lindenmaier Schmidt Wilde Glanzmann